Betriebsordnung für das Krematorium Offenbach am Main, ab 01.11.2015

§ 1- Inanspruchnahme und Betriebsführung

(1) Das Krematorium steht Einwohnern und Auswärtigen ohne Unterschied der Religion und des Bekenntnisses zur Verfügung.
(2) Für den ordnungsgemäßen Betrieb des Krematoriums ist der Betriebsleiter verantwortlich.

§ 2 - Leicheneinlieferung

(1) Verstorbene, die feuerbestattet werden sollen, sind beim Neuen Friedhof, Mühlheimer Straße 425, 63075 Offenbach am Main einzuliefern. Die Annahme von Leichen kann abgelehnt werden, wenn der Einlieferer sich nicht zweifelsfrei ausweisen oder die Identität der Leiche nicht nachgewiesen werden kann.
(2) An jedem Sarg muss sichtbar ein Firmenschild des Bestattungsunternehmens angebracht sein, auf dem Vor- und Familienname, Geburts- und Sterbetag des/der Verstorbenen deutlich vermerkt sind.
(3) In das Leicheneinlieferungsbuch ist jede Einlieferung mit folgenden Angaben zu vermerken:
   1. Zu- und Vorname des/der Verstorbenen
   2. Tag und Uhrzeit der Einlieferung
   3. Vermerk über Infektionskrankheiten
   4. Name (Firma) des Bestattungsunternehmens
   5. Feuer- oder Erdbestattung
(4) Leichen werden im Krematorium nur angenommen, wenn sie bei der Verwaltung ordnungsgemäß angemeldet und eine EINSTELLKARTE ausgefertigt wurde. Die Särge sind von dem Einlieferer auf die dafür vorgesehenen Feuerbestattungs- oder Bestattungswagen zu stellen und in das Gebäude zu schieben. Erst dann gilt die Leiche als übernommen. Bei Einstellungen nach Dienstschluss, an Feiertagen oder am Wochenende hat die Anmeldung sofort am darauffolgenden Werktag zu erfolgen. K-Leichen müssen **grundsätzlich** in den dafür vorgesehenen Kühlraum im Sezierraum eingestellt werden. Eingestellte Leichen, die noch auf Tragen oder in Wannen liegen, müssen komplett abgedeckt und mit dem Namen des/der Verstorbenen und dem Namen des einstellenden Bestattungsunternehmens versehen sein.
(5) Für die Behandlung von verstorbenen Personen, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, gelten die hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen. Das Öffnen der Särge und das Einstellen in eine Schauzelle sind in diesen Fällen nicht gestattet.
(6) Leichen sollen ohne Wertgegenstände eingeliefert werden. Befinden sich Wertgegenstände an der Leiche, so hat der Einlieferer darauf hinzuweisen und der Betriebsleiter oder sein Beauftragter sich vom Vorhandensein der Wertgegenstände zu überzeugen.
   Die Entfernung von Gegenständen jeglicher Art (z.B. Edelmetalle, Schmuck, Zahngold, Kleidung usw.) ist ab dem Zeitpunkt der Einlieferung des Sarges in das Krematorium nicht statthaft. Für Wertgegenstände, die sich in einem Sarg befinden, wird von der Stadt Offenbach am Main keine Haftung übernommen; sie werden mit verbrannt. Maßnahmen aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung bleiben unberührt.
   Auftraggeber und ESO willigen einer Trennung und vollständigen oder teilweisen Entnahme und stofflichen Verwertung von metallischen Rückständen ein. Nicht fest verbundene Wertgegenstände (z.B. Zahngold, Gelenkersatz) sind vor Einlieferung in das Krematorium zu entfernen. Erlöse aus etwaigen Edelmetallen bzw. metallischen Rückständen, die nach der Einäscherung anfallen, dienen gemeinnützigen Zwecken i.S. des Steuerrechts, dem Denkmal- und Ensembleschutz Friedhof oder der Stabilisierung des Gebührenhaushalts der Städtischen Friedhöfe.
(7) Der einliefernde Bestattungsunternehmer hat auch bei Leichen, die eine Freigabe der Staatsanwaltschaft haben, dafür Sorge zu tragen, dass ein vorhandener Herzschrittmacher vor der Einäscherung entfernt wird. Bei Schäden, die an den Verbrennungsöfen aufgrund eines nicht entfernten Herzschrittmachers entstehen, haftet der einliefernde Bestattungsunternehmer.

§ 3 - Beschaffenheit und Ausstattung der Särge

(1) Zur Einäscherung eingelieferte Särge müssen aus Vollholz und frei von unverbrennbaren Materialien sein. Leicht entflammbare Lacke sind verboten. Für Feuerbestattungen werden grundsätzlich keine Eichensärge sowie aus tropischen Hölzern hergestellte Särge angenommen. In den Sargwerkstoffen dürfen Imprägnierstoffe, Holzschutzmittel und halogenorganische Verbindungen nicht vorkommen. Das Material kann naturbelassen, gestrichen, lackiert, beschichtet oder verleimt sein.

(2) Außerdem müssen alle der Grundierung folgenden Beschichtungen der Sargoberfläche frei von Nitrocellulose, PCP oder PVC-haltigen und formaldehydabspaltenden Bestandteilen sein. Die Lacke müssen schwer entflammbar sein.
Die Särge müssen genügend fest gearbeitet und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die saugfähige, aus verrottbarem Material hergestellte Einlage, wie Säge- oder Hobelspäne, Holzwolle, Zellstoffe etc., mit welcher der Sargboden zu bedecken ist, um austretende Flüssigkeit aufzufangen, muss eine wasserdichte Schicht haben, die sich an die Wände des Sargbodens mindestens 10 cm hoch wannenförmig anlegt.

(3) Die übrige Sargausstattung sowie die Totenkleidung müssen aus verrottbaren Materialien (kein Kunststoff, wie PVC, PCP o.ä.) sein und eine rauch- und geruchsfreie Verbrennung gewährleisten. Die Totenkleidung muss derart sein, dass die Leiche für die Untersuchung durch den Amtsarzt einfach zu entkleiden ist (Totenhemd).

(4) Anzüge etc. lassen eine Untersuchung nicht zu. Leichen, die so bekleidet sind, werden entweder zurückgewiesen oder der betreffende Bestatter hat sie zu entkleiden, damit die Leichenschau vorgenommen werden kann.

(5) Bei Leichen, die als Freigaben der Offenbacher Staatsanwaltschaft oder von anderen Amtspersonen freigegeben wurden und zur Verbrennung eingeliefert werden, hat das einliefernde Bestattungsunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass die Kleidung auch hierbei entfernt wird und ein Totenhemd vorhanden ist.

(6) Zur Sarg- und Leichenhygiene darf kein Mittel verwendet werden, das Paradichlorbenzol oder halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe enthält. Sargausstattung und Totenkleidung sind der Materialbeschaffenheit entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss sichtbar angebracht werden.

(7) Das Gewicht des Sarges darf beim max. Feuchtigkeitsgehalt des Holzes von 15% 45 kg nicht überschreiten.
Folgende Maße der Särge dürfen aus einäscherungstechnischen Gründen nicht überschritten werden:

Länge:	205 cm
Breite:	75 cm
Höhe:	72 cm (ausschließlich etwaiger Füße)

Die Sargbreite darf weder am Kopf- noch am Fußende das Maß von 45 cm unterschreiten.

(8) Särge, die den vorgenannten einäscherungstechnischen Erfordernissen gerecht werden, müssen mit der vom Bundesverband der Sargindustrie e.V. (BVSI) herausgegebenen einheitlichen Kennzeichnung (entsprechend der Richtlinie VDI 3891) oder durch eine andere von der Stadt ausdrücklich anerkannte Kennzeichnung versehen sein.

(9) Die Tragegriffe dürfen nur aus Holz (z.B. in Form einer Griffleiste) bestehen. Grundsätzlich müssen alle anderen Griffe aus Guss, Metall, Kunststoffe etc. von den anliefernden Bestattungsunternehmen spätestens nach der Trauerfeier entfernt und entsorgt werden.

(10) Bei der Einlieferung des Sarges kann eine schriftliche Erklärung des für die Einsargung verantwortlichen Bestattungsinstitutes verlangt werden, dass die Vorschriften der Abs. (1) bis (9) eingehalten worden sind. Verstöße gegen die Abs. (1) bis (9) führen zur Zurückweisung des Sarges.

(11) Der Betreiber kann Bestattern, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze (1) bis (9) verstoßen, die Abnahme von Särgen für Feuerbestattungen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid verweigern, wobei im Einzelfall eine nachträgliche Befristung vorgenommen werden kann.

§ 4 - Einäscherung

(1) Die Feuerbestattung ist unverzüglich nach der Einlieferung des/der Verstorbenen anzumelden. Die nach dem Gesetz über die Feuerbestattung erforderlichen Unterlagen sind spätestens zwei Arbeitstage nach der Einlieferung bei der Stadt vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt der Betriebsleiter.

(3) Die Einäscherung ist würdig zu gestalten.

(4) Leichen werden mit den Särgen eingeäschert, in denen sie eingeliefert worden sind. Wird eine Leiche aus zwingendem Grund in einem Sarg eingeliefert, der nicht dieser Satzung entspricht, so muss die Leiche vom Einlieferer- im Auftrag des zur Bestattung Verpflichteten- in einem vorschriftsmäßigen Sarg umgebettet werden. Der Sarg, in dem die Leiche eingeliefert wurde, ist vom Einlieferer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

(5) Die Leiche eines totgeborenen oder während der Geburt verstorbenen Kindes und die Leiche seiner bei der Niederkunft verstorbenen Mutter können zusammen eingeäschert werden.

(6) Verstorbene, die bereits erdbestattet waren, werden nicht eingeäschert. Begründete Ausnahmen müssen von der Betriebskommission gebilligt werden

(7) Vor der Einführung des Sarges in den Einäscherungsofen ist an dem Sarg ein feuerfestes Kennzeichen (Schamottestein) anzubringen, auf welchem die Nummer der Eintragung im Einäscherungsverzeichnis und der Name der Einäscherungsanlage deutlich sichtbar ist.
(8) Die Beobachtung der Einäscherung ist weder den Angehörigen des Verstorbenen noch dritten Personen gestattet. Der Betriebsleiter kann einzelnen Personen die Erlaubnis zur Beobachtung der Einäscherung erteilen, wenn diese ein wissenschaftliches Interesse nachweisen.

§ 5 - Behandlung von Aschen

(1) Nach der Einäscherung ist die Asche dem Einäscherungsofen zu entnehmen. Ist die Asche abgekühlt, wird sie von Metallteilen befreit und mit der Erkennungsmarke (Schamottestein) in einem Behälter gesammelt und verschlossen.
(2) Der Behältnisdeckel muss aus dauerhaftem Material bestehen und in geprägter Schrift folgende Angaben tragen:
   (a) Die mit dem Einäscherungsverzeichnis und dem Kennzeichen in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer;
   (b) Zu- und Vorname des/der Verstorbenen;
   (c) Geburtstag;
   (d) Todestag;
   (e) Einäscherungstag
(3) Der Behälter hat dem vom Deutschen Normenausschuss Berlin aufgestellten Normen-Faltblatt DIN 3198 „Aschenkapseln für Urnen“ zu entsprechen.

§ 6 - Einäscherungsverzeichnis

Über die Einäscherung ist ein Verzeichnis nach Anlage 2 zu § 11 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes von 10.08.1938 zu führen.

§ 7 - Bestattung von Aschenkapseln

(1) Aschen werden bis zur Bestattung oder Überführung vorübergehend aufbewahrt. Sie werden spätestens zwei Monate nach der Einäscherung auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt, wenn bis zu diesem Datum keine diesbezügliche Anordnung des Bestattungspflichtigen vorliegt.
(2) Aschen dürfen Angehörigen nicht überlassen werden. Ihre Aushändigung an ein Beerdigungsinstitut zur Überführung zum Bestattungsort ist gestattet. Das Beerdigungsinstitut hat eine von der Verwaltung des Aufnahmefriedhofes ausgestellte Empfangsbescheinigung vorzulegen.
(3) Eine Umlegung der Aschereste aus dem verschlossenen Behälter in einen anderen ist unzulässig, mit Ausnahme von Seebestattungen und nach Ausgrabungen.
(4) Soll die Aschenkapsel auf offener See bestattet werden, ist die Vorlage einer Bescheinigung des Seebestattungsunternehmens erforderlich.
(5) Im Übrigen gelten für die Feuerbestattung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und die DIN 3891. Für die Art der Beisetzung gelten die Bestimmungen der „Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Offenbach am Main“.

§ 8 - Entgelte

Für die Benutzung des Krematoriums sowie der mit der Einäscherung verbundenen Dienstleistungen werden Entgelte erhoben, die durch die Betriebsleitung festgesetzt werden.

Offenbach am Main, den 28.10. 2015

Peter Walther	Christian Loose
Eigenbetriebsleiter	Stv. Eigenbetriebsleiter

Beschlossen durch die Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen am 27.10.2015